

Terminplan zur JAV-Wahl nach BetrVG im normalen Wahlverfahren

Der Terminplan ist als Arbeitshilfe gedacht. Der Plan geht in den Ziffern 1 und 2 von einem Betrieb mit einem Betriebsrat aus, der ordnungsgemäß einen Wahlvorstand bestellt. Bestellt dieser den Wahlvorstand nicht, kann nach Bestellung des Wahlvorstands durch Gesamt-/Konzernbetriebsrat oder Arbeitsgericht dem Terminplan ab Ziffer 3 gefolgt werden. In die Spalte „Termine“ muss der für die konkrete Wahldurchführung maßgebliche Kalendertag eingetragen werden. In der Spalte „Erledigungsvermerke“ ist der Stand der Bearbeitung der Aufgaben einzutragen.

Nr. Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine/Erledigungsvermerke
1 Drei Monate vor der Wahl Beginn der Vorbereitung der Wahl durch die gewerkschaftlich organisierten JAV-Mitglieder, Vertrauensleute, aktiven Gewerkschaftsmitglieder, Gewerkschaftssekretäre/-sekretärinnen: Bilanzierung der bisherigen JAV-Arbeit, Festlegung von Zielsetzungen für die kommende Wahlperiode, Kandidatenfindung, Wahlkampfplanung, Feststellung des genauen Amtszeitendes der bestehenden JAV		Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) § 2 BetrVG § 64 BetrVG	
2 Bestellung des Wahlvorstands durch den Betriebsrat. Mindestens ein Wahlvorstandsmitglied muss volljährig und seit mindestens 6 Monaten im Betrieb sein	Spätestens 8 Wochen vor Ende der Amtszeit der bestehenden JAV	§ 63 Abs. 2 BetrVG §§ 38 S. 2 WO, 8 BetrVG	
3 Erste Sitzung des Wahlvorstands, Beschluss einer Geschäftsordnung und Aufstellung eines Arbeitsplans	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§§ 63 Abs. 2, 18 Abs. 1 S. 1 BetrVG	

Nr. Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine/Erledigungsvermerke
4 Maßnahmen zur Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand, u.a.: I Aufstellung der Wählerliste, getrennt nach Geschlechtern, I Festlegung der Zahl der JAV-Mitglieder und Berechnung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht, I Festlegung der Betriebsteile und Kleinbetriebe, in denen Briefwahl stattfinden soll, I Festlegung der Stellen, an denen Wählerliste, Wahlordnung und Wahlvorschläge ausgelegt bzw. ausgehängt werden, I Festlegung von Ort, Tag, Uhrzeit der Wahl und der öffentlichen Stimmenauszählung	Unverzüglich, um die Voraussetzungen für den Erlass des Wahlausschreibens zu schaffen	§§ 38, 2 Abs. 1 WO § 62 BetrVG §§ 39, 24 WO §§ 38, 3 Abs. 2 Nr. 2, 10 u. 13 WO	
5 Erlass des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand und Aushang oder Bekanntmachung durch für alle Beschäftigten zugängliche Kommunikationseinrichtungen (z.B. Intranet) bis zum Ende der Wahl	Unverzüglich nachdem die Festlegungen gemäß Ziff. 4 getroffen sind, spätestens 6 Wochen vor dem ersten Wahltag	§§ 38, 3 Abs. 1 S. 1 WO	
6 Auslegen oder Bekanntmachung durch für alle Beschäftigten zugängliche Kommunikationseinrichtungen (z.B. Intranet) der Wählerliste und der Wahlordnung durch den Wahlvorstand	Gleichzeitig mit Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§§ 38, 2 Abs. 4 WO	
7 Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen durch die gewerkschaftlichen Vertrauensleute/Mitgliederversammlung und Sammlung der Stützunterschriften für den Wahlvorschlag	Unmittelbar nach Aushang des Wahlausschreibens	Art. 9 Abs. 3 GG	
8 Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	§§ 38, 4 Abs. 1 WO	
9 Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	§§ 39 Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 2 WO	

Nr. Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine/Erledigungsvermerke
10 Schriftliche Bestätigung, dass Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingegangen sind, Prüfung der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Einreichung der Wahlvorschläge	§§ 39 Abs. 1, 7 WO	
11 Mitteilung des Wahlvorstands an die Listenvertreter/-innen, wenn die Wahlvorschläge ungültig oder zu beanstanden sind, ggf. Aufforderung, die Mängel binnen einer Frist von drei Tagen zu beseitigen	Unverzüglich nach Prüfung der Wahlvorschläge	§§ 39 Abs. 1, 8 WO	
12 Ggf. Bekanntgabe, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist und setzen einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Ziff. 9	§§ 39 Abs. 1, 9 Abs. 1 WO	
13 Einladung an die Listenvertreter/-innen zur Auslosung der Listennummern bei Einreichung mehrerer gültiger Vorschlagslisten und Durchführung der Auslosung durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nachdem feststeht, dass es mehrere gültige Vorschlagslisten gibt, spätestens vor Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Ziff. 14)	§ 10 Abs. 1 WO	
14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlvorschläge, spätestens eine Woche vor der Stimmabgabe	§§ 39 Abs. 2, 10 Abs. 2 WO	
15 Intensives Werben (Gespräche, Versammlungen, Flugblätter, Plakate) für die gewerkschaftlichen Kandidaten/Kandidatinnen durch die Vertrauensleute, aktiven Gewerkschafter/-innen und die Kandidaten/Kandidatinnen selbst	Nach Einreichung der Wahlvorschläge	Art. 9 Abs. 3 GG	
16 Technische Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand, u.a.: Anfertigung der Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahlunterlagen, Beschaffung von Wahlurnen, Einrichtung des Wahllokals, Benennung von Wahlhelfern/Wahlhelferinnen	Unverzüglich nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§§ 39 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 20 Abs. 2, 24 WO	

Nr. Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine/Erledigungsvermerke
17 Versendung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Fertigstellung der Unterlagen (vgl. Ziff. 16), in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor Schließung der Wahllokale beim Wahlvorstand eintreffen können (Postlaufzeit berücksichtigen!)	§§ 39 Abs.4, 24, 25, 26 WO	
18 I Abschließende Überprüfung der Wählerliste durch den Wahlvorstand I Letzter Tag, an dem Einsprüche gegen die Wählerliste durch den Wahlvorstand beantwortet sein müssen I Am Tag noch einmal Flugblattaktion zur Mobilisierung für die Wahl, abends Anbringen der Aufkleber „Heute JAV-Wahl“ durch die Vertrauensleute	Einen Tag vor dem ersten Wahltag	§§ 38, 4 Abs.2 S.5 WO Art.9 Abs.3 GG §2 BetrVG	
19 Wahltag(e)	Spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bestehenden JAV	§§ 38, 3 Abs.1 S.3 WO	
20 Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge und wirft die Wahlumschläge der Briefwähler/-innen in die Wahlurne	Unmittelbar vor Ende der Stimmabgabe	§§ 39 Abs.4, 26 Abs.1 WO	
21 Öffentliche Stimmenauszählung durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach dem Ende der Stimmabgabe	§§ 39 Abs.2 u. 3, 13, 14, 21 WO	
22 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, Anfertigung der Wahlniederschrift und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	Unverzüglich nach der Stimmenauszählung	§§ 39 Abs.2 u. 3, 15, 16, 22 WO	
23 Dank an die Wähler/-innen für das Vertrauen (Aufkleber, Plakate, Flugblätter) durch die Vertrauensleute/gewählten Kandidaten/Kandidatinnen	Am Tag nach der Wahl	Art.9 Abs.3 GG	
24 Offizielle Benachrichtigung der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen von der Wahl durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§§ 39 Abs.2 u. 3, 17, 23 WO	

Nr. Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine/Erledigungsvermerke
25 Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung durch den Wahlvorstand	§§ 39 Abs.2 u. 3, 17 Abs. 1 S.2, 23 Abs.2 WO	
26 Bekanntmachung der neu gewählten JAV-Mitglieder entsprechend der Bekanntmachung des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand und Übersendung der Wahl Niederschrift in Kopie an die Gewerkschaft und den/die Arbeitgeber/-in	Unverzüglich nachdem die Gewählten feststehen (vgl. Ziff. 25)	§§ 39 Abs.2 u. 3, 18, 23 WO	
27 Einladung der neu gewählten JAV-Mitglieder zur konstituierenden JAV-Sitzung durch den Wahlvorstand	Vor Ablauf von einer Woche nach dem letzten Wahltag	§§ 65 Abs.2, 29 Abs. 1 S. 1 BetrVG	
28 Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der JAV durch die gewerkschaftlich organisierten JAV-Mitglieder zusammen mit dem/der Gewerkschaftssekretär/-in	Rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung	Art. 9 Abs.3 GG	
29 Konstituierende Sitzung der JAV		§§ 65 Abs.2, 29 Abs. 1 S.2 BetrVG	
30 Übergabe der Wahlakten an die neu gewählte JAV durch den Wahlvorstand und Aufbewahrung bis zur Beendigung der Amtszeit	Nach der konstituierenden Sitzung	§§ 39 Abs.2 u. 3, 19, 23 WO	
31 Ablauf der Anfechtungsfrist	Zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 26)	§§ 63 Abs.2, 19 Abs. 2 S.2 BetrVG	
32 Vernichtung der verspätet eingegangenen ungeöffneten Briefwahlumschläge durch die JAV	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn keine Wahlanfechtung erfolgt ist	§§ 39 Abs.4, 26 Abs. 2 S.2 WO	